

Zur Pfändung von Ansprüchen aus Girokonten – insbesondere beim debitorisch geführten Kontokorrent

Von Rechtsanwalt Dr. Horst S. WERNER und Jürgen MACHUNSKY, Wissenschaftlicher Angestellter,
beide Rewi Institut für rechtswissenschaftliche Information, Göttingen

Stichworte: Pfändung / Girokonto / Debitorisch
geführtes Kontokorrent / Tagessaldo / Zukünftiges
Kontokorrentsaldo / Laufende Eingänge /
Pfändung der „Kreditlinie“

Durch zwei Urteile des Bundesgerichtshofes vom 8. 7. 1982 (I. Senat)¹ und vom 30. 6. 1982 (VIII. Senat)² ist die umstrittene Frage der Pfändbarkeit von aktiven Tagessalden auf Kontokorrentkonten höchstrichterlich entschieden. Der BGH folgt in seinen Entscheidungen der wohl herrschenden Lehrmeinung, nach der die Pfändung von laufenden

Tagesguthaben auf Girokonten zulässig ist. Von diesen beiden jüngsten BGH-Entscheidungen werden jedoch nicht alle in diesem Bereich bestehenden Rechtsfragen gelöst, so daß insbesondere in der Kreditwirtschaft über die zukünftige Vorgehensweise erhebliche Unsicherheit besteht. Zweifelsfragen ergeben sich dabei in erster Linie bei debitorisch geführten Konten. Hierbei geht es vornehmlich darum, ob auch der Negativsaldo eines Kontokorrentkontos im Rah-

¹ BB 1982 S. 1575 = WM 1982 S. 816.

² BB 1982 S. 1576 = WM 1982 S. 838.

tut die Rückzahlung des Kredits aus den Erträgen der gewerblichen Tätigkeit des Kreditnehmers erwartet. Die Rückzahlung wäre aber gefährdet, wenn der Kredit durch die Pfändung betriebsfremden Zwecken zugeführt würde. Dies wird besonders deutlich, wenn durch die Pfändung die Kreditlinie voll ausgeschöpft würde. Der Schuldner würde in diesem Fall andere Zahlungen einstellen müssen, so daß der Zusammenbruch seines Geschäftsbetriebes nahezu unvermeidlich wäre. Eine solche Pfändung würde somit den Inhalt der Kreditzusage grundlegend ändern und die berechtigten Drittschuldnerinteressen des Kreditinstitutes nachhaltig beeinträchtigen. Zumindest Kreditzusagen an gewerbliche Kreditnehmer sind daher regelmäßig zweckgebunden und damit grundsätzlich im Rahmen dieser Zweckbindung unpfändbar²². Eine Pfändung könnte aber dementsprechend dann in Betracht kommen, wenn die der Pfändung zugrunde liegende Forderung dem laufenden, ordentlichen Geschäftsverkehr des Schuldners entstammen würde. In diesem Fall wäre die Zweckbindung der Kreditzusage gewahrt, gleich ob die Forderung vom Schuldner freiwillig beglichen wird oder ob sie im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden muß²³.

Auch im nichtgewerblichen Bereich unterliegen Kreditzusagen häufig einer Zweckbindung. Dies gilt z. B. dann, wenn der Kredit zur Anschaffung langlebiger Konsumgüter zugesagt wurde (PKW, Möbel), die der Bank gleichzeitig zur Sicherung übereignet werden sollen. Auch hier würde die Pfändung eine Inhaltsänderung bewirken und die Sicherungsinteressen der Bank beeinträchtigen. Damit sind diese Kreditzusagen ebenfalls unpfändbar, soweit sie der Zweckbindung unterliegen. Es dürfte sich hier für Kreditinstitute zur Streitvermeidung empfehlen, bei Kreditzusagen den Verwendungszweck ausdrücklich vertraglich zu fixieren, um so einer möglichen Zwangsvollstreckung in die Kreditzusage vorzubeugen.

c) Anders stellt sich die Rechtslage bei frei zugesagten Krediten dar. Da die Kreditzusage hier keiner Zweckbindung unterliegt, kann der Schuldner frei über die Kreditmittel verfügen; sie also auch zur Schuldentilgung verwenden. Durch die Pfändung dieses Kreditanspruches kann von daher grundsätzlich keine Inhaltsänderung entsprechend § 399 BGB eintreten. Aus diesem Grund wird die Pfändung von frei zugesagten Krediten daher nach der überwiegenden Auffassung für zulässig erachtet²⁴. Dieser Auffassung ist wohl zuzustimmen, wenn sich auch Bedenken ergeben. Grundsätzlich unterliegt der Zwangsvollstreckung nur das Aktivvermögen des Schuldners. Eine Kreditzusage ist aber nur bedingt dem Aktivvermögen zuzurechnen. Durch die Zwangsvollstreckung in Kreditzusagen bzw. „Kreditlinien“ wird der Schuldner praktisch zur Kreditaufnahme gezwungen. Damit wird durch die Pfändung der Kreditzusage eine Umschuldung bewirkt und dem Gläubiger ermöglicht, sich aus dem Fremdvermögen des Drittschuldners zu befriedigen²⁵.

Diese Bedenken können jedoch nicht unberücksichtigt lassen, daß der Schuldner durch die Kreditzusage eine einklagbare Forderung auf Auszahlung des Kreditbetrages hat. Soweit dieser Anspruch keiner Zweckbindung unterliegt, ist dogmatisch kaum begründbar, daß eine Pfändung dieses Anspruches nicht nach § 829 ZPO zulässig sein sollte. Man wird ein interessengerechtes Ergebnis erreichen, wenn der Begriff des „zweckgebundenen Kredites“ weit ausgelegt wird. Dies soll am Beispiel des üblicherweise privaten Kontoinhabers eingeräumten Dispositionskredites erläutert werden. Durch den Dispositionskredit soll der Kontoinhaber in die Lage versetzt werden, kurzfristig entstehenden, erhöhten Geldbedarf abzudecken. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kontoinhaber frei über die Kreditmittel verfügen, so daß die Kreditzusage insoweit auch pfändbar wäre.

Der Dispositionskredit wird dagegen nicht zur Anschaffung langlebiger, hochwertiger Konsumgüter oder zur Umschuldung alter Kredite gewährt. Eine solche Verwendung der

Kreditmittel würde den Rahmen der Verfügungsfreiheit überschreiten. Die Pfändung der Kreditlinie wegen derartiger Ansprüche hätte damit eine Inhaltsänderung der Forderung zur Folge und wäre damit unzulässig. Daraus folgt, daß insbesondere Kreditinstitute wegen Forderungen gegen den Schuldner nicht in von Dritten zugesagte Kreditlinien vollstrecken können. Schließlich ist zu bedenken, daß die Pfändung von Kreditzusagen für den Schuldner schwerwiegende Folgen haben kann, dem Gläubiger jedoch gegebenenfalls wenig nützen kann. Nach erfolgter Pfändung ist die Bank berechtigt, die Geschäftsverbindung nach Nrn. 17, 18 AGB Banken zu kündigen bzw. Kreditzusagen nach § 610 BGB zu widerrufen. Damit würde eine bereits erfolgte Pfändung ihre Wirkung verlieren²⁶.

Zusammenfassung

Nach der gegenwärtigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Pfändung von Aktivsalden auf Girokonten grundsätzlich unbeschränkt möglich. Der Pfändung unterliegen dabei nicht nur der Zustellungssaldo und die künftigen Abrechnungssalden, sondern auch der Anspruch auf Auszahlung des jeweiligen Tagesguthabens. Bei der Pfändung ist lediglich die Schutzvorschrift des § 850 k ZPO zu beachten, durch die die Arbeitseinkommen im gewissen Umfang von der Kontopfändung freigestellt werden.

Aufgrund der Kontokorrentabrede sind dagegen einzelne Gutschriften und laufende Eingänge nicht selbständig pfändbar. Gepfändet werden kann hier lediglich der Anspruch auf Einstellung (Gutschrift) dieser Beträge ins Kontokorrent und der sich hieraus eventuell ergebende Tagessaldo. Eine Pfändung von Kreditzusagen und „Kreditlinien“ ist nur dann zulässig, wenn die Kreditzusagen nicht zweckgebunden erteilt wurden. Bei gewerblichen Kreditnehmern ist hierbei in der Regel von der Zweckgebundenheit der Kredite für den laufenden Geschäftsverkehr auszugehen, so daß eine Pfändung unzulässig ist. Der Begriff der Zweckgebundenheit ist weit auszulegen. Solange Konten debitorisch geführt werden, entfaltet eine Kontopfändung daher keinerlei Wirkung. Soweit (zwischenzeitlich) Guthabensalden entstehen, unterliegen diese einem relativen Verfügungsverbot. Die entsprechenden Beträge sind unabhängig von zwischenzeitlich erfolgten Verfügungen an den Gläubiger auszukehren. Sonstige Rechtsfolgen ergeben sich aus der Pfändung des Aktivsaldos nicht. Das Kreditinstitut ist weder verpflichtet, das Konto bis zu einem Guthabensaldo auflaufen zu lassen, noch daran gehindert, ein zwischenzeitlich auf Guthabenbasis geführtes Konto wieder debitorisch werden zu lassen.

Soweit zu einzelnen Fragen der Vollstreckung in Kontoguthaben noch keine einheitliche (höchstrichterliche) Rechtsprechung besteht, ist die Bank nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg²⁷ dem Vollstreckungsschuldner aus dem Kontokorrentvertrag nach Treu und Glauben verpflichtet, gegenüber dem Pfändungsgläubiger den für den Vollstreckungsschuldner und Kreditkunden günstigsten Standpunkt zu vertreten.

22 *Lwowski/Weber*, ZIP 1980 S. 609, 610; *Erman* (Fußn. 21), S. 261, 267 f.; *Schönle* (Fußn. 21), § 12 II 3 a, 4; *Stauder* (Fußn. 21), S. 139.

23 *Lwowski/Weber*, ZIP 1980 S. 609, 610; *Schönle* (Fußn. 21), § 12 II 3 a, 4; *Bauer*, DStR 1982 S. 280, 281.

24 *OLG Stuttgart*, HRR 1928 S. 1523; *Zöller/Scherübl*, ZPO, 13. Aufl. 1981, § 851 Anm. II 2; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 19. Aufl. 1975, § 851 Anm. III 3; *Schönle* (Fußn. 21), § 12 II 3 a, 2; *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), RdNr. 1222, 1225; *Weimar*, JurBüro 1976 S. 565 ff.; a. A. *Wieczorek*, ZPO, 2. Aufl. 1977, § 851 Anm. B 1 b 1, § 829 Anm. B III b 3, § 857 Anm. C 2; *Lwowski/Weber*, ZIP 1980 S. 609, 611.

25 *Lwowski/Weber*, ZIP 1980 S. 609, 611.

26 *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), RdNr. 1225.

27 26. 9. 1980, ZIP 1981 S. 273, 275 mit zustimmender Anm. von *Terpitz*.

Weitergehende Rechtsfolgen lassen sich aus der Pfändung des Tagessaldos nicht ableiten. Soweit das Konto debitorisch geführt wird, bleibt die Pfändung mangels Guthaben wirkungslos. Die Bank ist auch nicht daran gehindert, dem Kontoinhaber weitere Verfügungen zu Lasten des Kontos zu gestatten und das so entstehende Debet mit neuen Habenposten zu verrechnen¹¹. Die Bank braucht also keinesfalls die Kontogutschriften auf dem Konto auflaufen zu lassen, bis ein der Pfändung entsprechender Aktivsaldo entstanden ist.

Eine gegenteilige Auffassung wird offensichtlich von Forgách¹² vertreten. Diese Auffassung ist rechtlich jedoch nicht haltbar. Mit den „Tagessalden“ wird der Anspruch des Kontoinhabers auf Auszahlung des Kontoguthabens gepfändet. Ein solcher Anspruch entsteht bei debitorisch geführten Konten nicht und kann folglich auch nicht gepfändet werden. Auch in den beiden jüngsten BGH-Entscheidungen wird ausdrücklich nur das laufende Tagesguthaben für pfändbar erklärt¹³.

Entsprechendes gilt, wenn das Konto zwischenzeitlich kreditorisch geführt wird. Es steht im Ermessen der Bank, ob sie das Konto durch Verfügungen wieder debitorisch werden läßt. Es ist dann lediglich der zwischenzeitlich entstandene (Höchst-) Guthabensaldo zu Lasten des Kontos an den Gläubiger auszuzahlen. Solange diese „zusätzliche“ Auszahlung im Rahmen der Kreditlinie bleibt, ergeben sich dadurch für die Vertragspartner des Überziehungskredits keine Schwierigkeiten.

Die Pfändung von Tagessalden kann somit nur Wirkung entfalten, wenn Aktivsalden entstehen. Hiervon ist die Frage zu trennen, ob über die Tagessalden hinaus weitere Ansprüche aus dem Giroverhältnis pfändbar sind.

2. Anspruch auf Gutschrift aller laufenden Eingänge

Aus dem Girovertrag ist die Bank dem Kontoinhaber verpflichtet, alle für diesen eingehenden Gutschriften in das Kontokorrent einzustellen. Dieser Anspruch des Kontoinhabers auf Gutschrift der eingehenden Beträge unterliegt nach wohl allgemeiner Auffassung der Pfändung¹⁴. Durch die Pfändung dieses Anspruchs wird der Kontoinhaber daran gehindert, sich die entsprechenden Beträge vor Einstellung in das Kontokorrent auszahlen zu lassen oder sie auf ein anderes Konto umzudirigieren. Die Pfändung des Anspruchs auf „Gutschrift“ der laufenden Eingänge erfaßt jedoch nicht die eingehenden Habenposten selbst. Die Bank ist aufgrund dieser Pfändung also weder verpflichtet noch berechtigt, die eingehenden Beträge an den Gläubiger auszukehren. Ebenso bleibt die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers ansonsten unberührt. Durch die Pfändung wird lediglich sichergestellt, daß alle eingehenden Beträge auch tatsächlich dem (gepfändeten) Girokonto gutgebracht werden. Die Pfändung des „Anspruchs auf Gutschrift aller laufenden Eingänge“ ist folglich nur als Hilfspfändung zu verstehen¹⁵.

3. Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung der laufenden Eingänge

Ein umfassendes Verfügungsverbot für den Schuldner könnte von den Gläubigern durch eine Pfändung der Ansprüche auf Auszahlung der laufenden Eingänge erreicht werden. Eine solche Pfändung wird zum Teil für zulässig erachtet¹⁶. Es geht aus den genannten Urteilen jedoch nicht zweifelsfrei hervor, ob tatsächlich die Pfändung der laufenden Eingänge gemeint ist oder letztlich doch nur auf die Pfändung der Tagessalden abgestellt wird. Rechtsfolge einer solchen Pfändung wäre, daß sämtliche Kontogutschriften an den Gläubiger auszukehren wären. Vorrangig käme lediglich das Pfandrecht der Bank nach Nr. 19 Abs. 2 AGB-Banken, Nr. 21 AGB-Sparkassen zur Geltung. Ein etwa bestehender Debetsaldo wäre also zunächst aus den Gutschriften abzudecken. Die Bank dürfte aber keine neuen Sollposten zu Lasten des Kontos begründen.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Pfändung des Anspruchs auf „Auszahlung der laufenden Eingänge“ würde voraussetzen, daß der Kontoinhaber einen Anspruch auf Auszahlung der Eingänge hätte. Ein solcher Anspruch des Kontoinhabers ergibt sich jedoch aus dem Girovertragsverhältnis gerade nicht. Aus dem Giroverhältnis ist kein Anspruch auf Auszahlung einzelner Gutschriften abzuleiten, sondern allenfalls ein Anspruch auf Auszahlung des rechnerischen Guthabens¹⁷. Es greift hier stattdessen der bestehende Kontokorrentvertrag ein. Die eingehenden Gutschriften sind Kontokorrentgebunden und damit nach ganz herrschender Auffassung als reine Rechnungsposten weder selbständig abtretbar noch pfändbar¹⁸. Daraus ergibt sich, daß die Pfändung der „laufenden Eingänge“ unzulässig ist, sofern davon Einzelposten erfaßt werden sollen. Eine solche Pfändung kann allenfalls in die Pfändung des jeweiligen Tagesguthabens umzudeuten sein.

4. Pfändung der „Kreditlinie“ und des Anspruchs auf Überweisung aus dem debitorischen Konto

a) Letztlich stellt sich die Frage, ob Ansprüche des Schuldners auf Kreditgewährung (Kreditzusage) – z. B. aus einer vereinbarten Kreditlinie – der Pfändung unterliegen. Eine solche Pfändung hätte zur Folge, daß der Schuldner auch über ein debitorisch geführtes Konto nicht mehr verfügen könnte und daß der zugesagte Kredit an den Gläubiger abzuführen wäre. In der Rechtsprechung ist das Problem der Pfändbarkeit von „Kreditlinien“ noch nicht entschieden. Der BGH hat diese Frage in seiner Entscheidung vom 30. 6. 1982¹⁹ ausdrücklich offengelassen. Es liegt – soweit ersichtlich – lediglich eine alte Entscheidung des OLG Stuttgart²⁰ vor, in der die Pfändbarkeit eines frei zugesagten Kredits bejaht wird.

b) In der Literatur wird zunächst danach differenziert, ob die Kreditzusage einer Zweckbindung unterliegt. Zweckgebundene Kredite werden wegen der mit der Pfändung notwendig verbundenen Inhaltsänderung von der ganz herrschenden Auffassung für unpfändbar erachtet²¹. An das Vorliegen der Zweckbindung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Kreditzusagen an gewerbliche Kreditnehmer im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses werden praktisch immer einer Zweckbindung unterliegen. Diese Kredite werden von den Kreditinstituten regelmäßig nur unter der (stillschweigenden) Bedingung ausgereicht, daß die Gelder im laufenden Geschäftsverkehr verwendet werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Kreditinsti-

11 *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), Rdnr. 190.

12 DB 1974 S. 1852 f.

13 *BGH*, BB 1982 S. 1576 = WM 1982 S. 838; *BGH*, BB 1982 S. 1575 = WM 1982 S. 816, 817.

14 *OLG Stuttgart*, WM 1981 S. 1261; *BGH*, WM 1973 S. 892, 893; *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), Rdnrn. 189, 409; *Terpitz*, WM 1979 S. 570, 573 m. w. Nachw.

15 *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), Rdnrn. 189, 409; *Terpitz*, WM 1979 S. 570, 573; *Besser*, AcP 155 S. 418, 430.

16 *SchlHOLG*, JurBüro 1981 S. 622 ff.; *OLG Stuttgart*, WM 1981 S. 1149; *FG Rheinland-Pfalz*, EFG 1980 S. 533; *Stöber*, Forderungspfändung (Fußn. 4), Rdnr. 166; *Gleisberg*, DB 1980 S. 865, 866; *Forgách*, DB 1974 S. 809 ff.

17 *OLG Oldenburg*, WM 1979 S. 591, 594; *OLG Celle*, ZIP 1981 S. 496; *AG Traunstein*, DAVorm 1970 Sp. 64 f.

18 *BGH*, WM 1981 S. 1261; *OLG Oldenburg*, WM 1979 S. 591, 594; *OLG Köln*, WM 1981 S. 1261; *OLG Celle*, ZIP 1981 S. 496; *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), Rdnr. 189; *Liesecke*, WM 1975 S. 314, 321.

19 BB 1982 S. 1576 = WM 1982 S. 838, 839.

20 HRR 1928 S. 1523.

21 *Erman*, Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, 1966, S. 261, 267; *Schönle*, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. 1976, § 12 II 3 a, 4; *Canaris*, Bankvertragsrecht (Fußn. 6), Rdnr. 1223, 1225; *Weber* in Münchener Kommentar, 1980, Vorbem. vor § 607 Rdnr. 25; *Stauder*, Der bankgeschäftliche Krediteröffnungsvertrag, 1968, S. 56, 137; *Palandt/Putzo*, BGB, 41. Aufl. 1982, Einf. vor § 607 Anm. 3 g; *Ballhaus* in BGB-RGRK, 12. Aufl. 1978, § 610 Rdnr. 8; *Lwowski/Weber*, ZIP 1980 S. 609 ff.; *Weimar*, JurBüro 1976 S. 565 ff.; wohl auch *Bauer*, DStR 1982 S. 280, 281.

